GEMEINDE emstek
Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Emstek

Online gestellt und somit verkündet in Emstek am **13.02.2025**

2. Jahrgang
Nr. 006 / 2025

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen in Emstek

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG *****) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG *****) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG *****) sowie Anlage 1 Ziffer 4.5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009, Nds. GVBl. S. 374) wird Folgendes verfügt:

1. Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 (I) NLöffVZG im Ort Emstek
   1) am Sonntag, den 09.03.2025, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
   2) am Sonntag, den 27.04.2025, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
   3) am Sonntag, den 19.10.2025, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
   geöffnet sein.

Begründung:
Gemäß § 5 (I), (II) NLöffVZG kann die Gemeinde Emstek als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen des Ortsbereiches oder einer sie vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen - unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG - an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Diesen erforderlichen Antrag hat der Handels- und Gewerbeverein Emstek (HGV Emstek) als berechtigte Vertretung der Verkaufsstellen und Ladengeschäfte am 21.01.2025 gestellt. Nach § 5 (III) 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde für Zulassungen nach Absatz 1 auf eine Jahresplanung hinwirken. Dem wird hiermit nachkommen.

Sinn und Zweck des NLöffVZG ist es, einerseits den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage und der damit verbundenen Arbeitsruhe an diesen Tagen, andererseits sowohl den Interessen des Einzelhandels als auch den Interessen der Kundinnen und Kunden Rechnung zu tragen. Dabei soll ein Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Kundinnen und Kunden erfolgen. Mit der Möglichkeit einer Öffnung an vier Sonntagen pro Jahr in jedem Ortsbereich wird der Gesetzgeber dem vorgenannten Zweck gerecht.

Ein hohes gesellschaftliches Gewicht nimmt der Schutz des arbeitsfreien Sonntags ein. Dieser ist im Grundgesetz unter Artikel 140 verankert und somit verfassungsrechtlich ein hohes Gut. Das NLöffVZG bietet an Werktagen umfangreiche Zeiten für die Ladenöffnung ohne zeitliche Beschränkung. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NLöffVZG darf in einer Gemeinde jedoch die Öffnung gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten. Mit den Öffnungen am 09.03.2025, 27.04.2025 und 19.10.2025 wird die Höchstzahl von vier Sonntagen je Ortsbereich nicht überschritten.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Verkaufsstellen im Ort Emstek in dem gesetzlich erlaubten fünfstündigen Zeitfenster, welches im vorliegenden Fall antragsgemäß von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr reicht, entspricht den Vorgaben des NLöffVZG.

Zu 1.1) (Forsythiensonntag):
Die Verkaufsstellen sollen zum 09.03.2025 im Rahmen des „Forsythiensonntag“ öffnen. Der „Forsythiensonntag“ findet bereits seit 2003 statt und bietet verteilt über die gesamte Ortsmitte des Ortes Emstek ein buntes Programm. Viele Vereine und Gruppen aus der Gemeinde Emstek bieten Unterhaltungs-, Informations- und Mitmachmöglichkeiten sowie gastronomische Angebote auf den Straßen und Plätzen entlang der Hauptstraßen.
Der Forsythiensonntag prägt an diesem Sonntag die Ortsmitte und ist ein Anlass gemäß § 5 (I) 1 Nr. 1 NLöffVZG zur Öffnung der Verkaufsstellen.

Zu 1.2) (Hollandtag):
Die Verkaufsstellen sollen zum 27.04.2025 im Rahmen des „Hollandtag“ öffnen. Der Hollandtag bietet in der Ortsmitte des Ortes Emstek einen großen Markt mit einer Vielzahl verschiedener Beschicker aus dem Nachbarland. Dieser Sonntag soll für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Emstek zu einem neuen Familienfest erwachsen.
Der Hollandtag prägt an diesem Sonntag die Ortsmitte und ist ein Anlass gemäß § 5 (I) 1 Nr. 1 NLöffVZG zur Öffnung der Verkaufsstellen.

Zu 1.3) (Streetfood-Festival, vormals Herbstkirmes):
Die Verkaufsstellen sollen am 19.10.2025 im Rahmen des Streetfood-Festivals, welches die traditionell an diesem Wochenende stattfindende Herbstkirmes abgelöst hat, öffnen. Neben einer Vielzahl verschiedenster Verkaufs- und Probierstände für Speisen und Getränke bleiben aber auch noch Elemente einer klassischen Kirmes erhalten. Es gibt Fahrgeschäfte, Hüpfburgen, Aktionen zur Kinderbelustigung, Auftritte eines Zauberers und vieles mehr. Alle Altersgruppen sollen vom bunten Angebot angesprochen werden; die örtliche Bevölkerung ebenso wie die zahlreichen Besucherinnen und Besuchern aus den Nachbargemeinden. Die Veranstaltung prägt an diesem Sonntag die Ortsmitte und ist ein Anlass gemäß § 5 (I) 1 Nr. 1 NLöffVZG zur Öffnung der Verkaufsstellen.

Anhörung:
Die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde mit der Bekanntgabe am 24.01.2025 eröffnet. Einlassungen oder Einwände gegen diese Allgemeinverfügung wurden nicht vorgetragen.

Inkrafttreten:
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden ergibt sich aus § 1 NVwVfG i. V. m. § 41 (III) 2, (IV) 4 VwVfG. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek zu richten.

Emstek, den 13.02.2025

Michael Fischer, Bürgermeister

Fundstellen:
*** NLöffVZG =** Niedersächsisches Gesetze über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80)
*** NVwVfG =** Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009.
*** VwVfG =** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.